



STATUTEN

des

**Liechtensteiner
Schwimmverbandes**

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz, Vereinsjahr, Personenbezeichnung

Art. 2: Zweck, Ziel und Mitgliedschaften des LSCHV

Art. 3: Auftrag

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Ordentliche Mitglieder, Aufnahme

Art. 5: Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Art. 6: Austritt

Art. 7: Ausschluss

Art. 8: Gönnermitglieder

Art. 9: Ehrenmitglieder

III. Organisation

Art. 10: Organe

Delegiertenversammlung

Art. 11: Definition, Ordentliche/Ausserordentliche Delegiertenversammlung, Zusammensetzung

Art. 12: Stimm- und Wahlrecht

Art. 13: Einberufung

Art. 14: Beschlussfähigkeit

Art. 15: Beschlussfassung

Art. 16: Anträge an die Delegiertenversammlung

Art. 17: Geschäfte der Delegiertenversammlung

Vorstand

Art. 18: Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 19: Aufgaben des Vorstandes

Art. 20: Sitzungen

Art. 21: Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Art. 22: Zeichnungsberechtigung

Rechnungsrevisoren

Art. 23: Aufgaben der Rechnungsrevisoren und Amtsdauer

IV. Finanzen

Art. 24: Finanzielle Mittel

Art. 25: Haftung

V. Auflösung

Art. 26: Auflösung

Art. 27: Liquidation

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28: Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz, Vereinsjahr, Personenbezeichnung

Der Liechtensteiner Schwimmverband, nachstehend LSCHV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Der LSCHV ist politisch und religiös neutral.

Das Vereinsjahr des LSCHV beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen und Funktionsbeschreibungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Artikel 2

Zweck, Ziel und Mitgliedschaften des LSCHV

Der LSCHV bezweckt den Zusammenschluss der Schwimmvereine des Fürstentums Liechtenstein.

Der LSCHV setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Sportcodex des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) dient als Richtlinie dazu.

Der LSCHV setzt sich namentlich zum Ziel:

- Den Schwimmsport zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten
- bei der Jugend Interesse und Begeisterung für den Schwimmsport zu wecken und deren Ausbildung zu fördern
- gute Beziehungen oder Partnerschaften mit regionalen, nationalen und internationalen Sportverbänden und Organisationen zu pflegen und gegebenenfalls diesen beizutreten oder mit diesen zusammenzuarbeiten.

Der LSCHV ist Mitglied des LOC sowie der internationalen Fachverbände Ligue Européenne de Natation (LEN) und Federation Internationale de Natation (FINA).

Artikel 3

Auftrag

Ziel und Zweck des Vereines können insbesondere erreicht werden durch:

- Vertreten der Verbands- und Vereinsinteressen sowie der Anliegen des Schwimmsports gegenüber Dritten
 - Anbieten von Trainingsmöglichkeiten
-

-
- Sicherstellen eines geregelten Wettkampfbetriebes
 - Durchführen von Wettkämpfen (z.B. Landesmeisterschaften)
 - Entsenden von Schwimmsportlern an internationale Grossanlässe (EM, WM, etc.)
 - Durchführen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - Förderung der Kommunikation innerhalb des LSCHV und mit der Öffentlichkeit

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Ordentliche Mitglieder, Aufnahme

Als ordentliche Mitglieder gelten in den LSCHV aufgenommene Schwimmvereine, welche im Sinne der vorliegenden Statuten im LSCHV mitwirken.

Die Antragsstellung für den Beitritt zum LSCHV steht jedem Schwimmverein des Fürstentums Liechtenstein offen. Für die Aufnahme ist spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Präsidenten zu richten. Die rechtsgültigen Vereinsstatuten, eine aktuelle Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie ein Verzeichnis der Aktivmitglieder (Name, Vorname und Wohnort) sind beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung. Der Entscheid ist endgültig und wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Bei der Aufnahme in den LSCHV erhält der neu aufgenommene Verein die Statuten und Reglemente des LSCHV.

Bei einer Ablehnung des Beitritts-gesuchs kann der nicht aufgenommene Schwimm-verein frühestens nach einer Frist von 3 Jahren nach der Ablehnung erneut ein Beitritts-gesuch stellen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

Artikel 5

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- Ziel und Zweck des LSCHV zu unterstützen
- die Statuten und Reglemente zu befolgen
- an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und deren Beschlüsse umzusetzen
- die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten
- dem LSCHV jährlich eine Woche nach Durchführung ihrer Generalversammlung einen Jahresbericht (in zweifacher Ausfertigung), eine aktuelle Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie eine Mitgliederliste (Name, Vorname und Wohnort) alles mit Stichtag 31. Dezember abzuliefern
- an weiteren vom Vorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen

Artikel 6

Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes aus dem LSCHV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Mitteilung ist ein Protokollauszug über den Vereinsbeschluss beizulegen. Das austretende Mitglied hat für die Zeit der Mitgliedschaft alle Verbindlichkeiten gegenüber dem LSCHV zu erfüllen. Bei einem Austritt während eines laufenden Vereinsjahres ist der gesamte Mitgliederbeitrag für dieses Jahr zu entrichten.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder einen Teil davon.

Artikel 7

Ausschluss

Ordentliche Mitglieder des LSCHV können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden bei:

- Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LSCHV
 - Nichterfüllung der Pflichten (Art. 5)
 - Rufschädigendem Verhalten gegenüber dem LSCHV
-

Artikel 8

Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können von der Delegiertenversammlung natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften ernannt werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch regelmäßige Unterstützung des LSCHV bekunden.

Gönnermitglieder gelten als Einzelmitglieder des LSCHV. Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

Artikel 9

Ehrenmitglieder

Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich um den LSCHV und um den Schwimmsport in besonderem Mass verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des LSCHV ernennen.

Anträge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand hat die Anträge zu behandeln und der Delegiertenversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Auch der Vorstand hat das Vorschlagsrecht.

Ehrenmitglieder gelten als Einzelmitglieder des LSCHV. Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

III. Organisation

Artikel 10

Organe

Die Organe des LSCHV sind:

- Delegiertenversammlung (DV)
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
-

Delegiertenversammlung

Artikel 11

Definition, Ordentliche/Ausserordentliche Delegiertenversammlung, Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des LSCHV.

Die ordentliche DV findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn:

- der Vorstand dies als nötig erachtet
- mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Das Begehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Die verlangte ausserordentliche DV hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden

Die DV setzt sich namentlich zusammen aus:

- den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- dem Vorstand
- den Rechnungsrevisoren
- den Gönnermitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

Artikel 12

Stimm- und Wahlrecht

Jedes ordentliche Mitglied besitzt an der DV das Stimm- und Wahlrecht, sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zur DV vier Vereinsmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, als Delegierte abzuordnen, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.

Artikel 13

Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen DV hat schriftlich oder per E-Mail, wenigstens vier Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des LSCHV bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Delegierten.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine neue DV einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Artikel 15

Beschlussfassung

Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung von einem Delegierten verlangt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen, ausgenommen die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des LSCHV, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ab einem allfälligen zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des LSCHV bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 16

Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge von ordentlichen Mitgliedern an die DV sind schriftlich oder per E-Mail zu formulieren und zu begründen. Diese müssen bis spätestens zwei Wochen vor der DV beim Präsidenten eingegangen sein. Verspätete oder unbegründete Anträge können vom Vorstand zur Behandlung auf die nächstfolgende DV zurückgestellt werden.

Artikel 17

Geschäfte der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Wahl der Stimmenzähler
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Technischen Leiters National
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Technischen Leiters International
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers
 - Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
-

-
- Genehmigung der Budget-Vorlage für das laufende Vereinsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder
 - Beratung und Beschlussfassung über Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - Allgemeine Umfrage

Die DV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Vorstand

Artikel 18

Zusammensetzung und Amtsdauer

- Präsident
- Sekretär (Aktuar)
- Kassier
- Technische Leitung International
- Technische Leitung National Elite
- Technische Leitung National Junioren
- Technische Leitung Nachwuchs
- Events und Services
- Sponsoring (optional)

Es muss aus jedem Mitgliederverein ein Vertreter mit Funktion in den Vorstand des LSCHV gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, welcher im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

Die Mandatsperiode beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden wechselweise mit einem Jahr Unterschied gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Mandatsperiode aus dem Vorstand aus, so nimmt die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Mandatsperiode vor.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Artikel 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung des LSCHV nach innen und aussen
- die operative Führung des LSCHV im technischen und administrativen Bereich
- das Personalmanagement (z.B. Anstellung und Entlassung von Trainern sowie deren Entlohnung)
- die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- die Einhaltung der Statuten
- die Überwachung der Finanzen und die Einhaltung des Budgets
- das Einsetzen von Kommissionen
- die Genehmigung von Reglementen
- den Abschluss von Vereinbarungen mit Sportverbänden und Organisationen
- die Organisation der Delegiertenversammlung
- die Organisation von Verbandsanlässen (z.B. Landesmeisterschaften)
- die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- die Entsendung von Schwimmsportlern an internationale Grossanlässe (EM, WM, etc.)

Artikel 20

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte mitzuteilen.

Artikel 21

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse benötigen das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 22

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den LSCHV führt der Präsident und kann von ihm mittels schriftlicher Vollmacht auf Vorstandsmitglieder übertragen werden.

Statuten und Reglemente werden vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.

Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Aufgaben der Rechnungsrevisoren und Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Der DV haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Mandatsperiode beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Artikel 24

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des LSCHV stammen insbesondere aus:

- den von der DV beschlossenen Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen
- den Unterstützungsbeiträgen von Gönnern und Sponsoren
- den Erträgen von Veranstaltungen

Artikel 25

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LSCHV haftet allein das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Artikel 26

Auflösung

Die Auflösung des LSCHV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dabei sind die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit (Art. 14) und der Beschlussfassung (Art. 15) einzuhalten.

Artikel 27

Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation des LSCHV nach erfolgtem Auflösungsbeschluss durch. Er erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Ein allfälliges Vermögen und Inventar werden für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und dem LOC zur Aufbewahrung übergeben. Wird innert zehn Jahren kein neuer Verband im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten gegründet, so verwendet der LOC das Vermögen und Inventar anderweitig zur Förderung des Schwimmsports.

VI. Schlussbestimmungen


Artikel 28

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch Zirkularbeschluss vom 30. Januar 2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 29. Juni 1995 in der Fassung vom 15. Juni 2000.

Der Art. 18 (Zusammensetzung und Amtsdauer) wurde nach der Delegiertenversammlung vom 07.04.2017 nach einstimmigem Beschluss gem. DV-Protokoll 2017 angepasst.

Für den Liechtensteiner Schwimmverband



Patrick Greuter, Präsident



Claudia Berliat, Aktuarin